

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



83. SONDERNUMMER

Studienjahr 2012/13

Ausgegeben am 17. 7. 2013

42.a Stück

Satzungsteil „Curricula-Kommissionen“ Änderung

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Änderung des Satzungsteils „Curricula-Kommissionen“ – Beschluss des Senats vom 26. Juni 2013

In § 1 wird die Bezeichnung UG 2002 durch „UG“ ersetzt und bei Ziffer 2 das Wort „Curricula-Kommission“ in die Mehrzahl gesetzt.

In § 2 wird die Bezeichnung UG 2002 durch „UG“ ersetzt.

§ 2 Z 2 lautet:

2. Die Kommissionen werden vom Senat eingesetzt. Für die Kommissionen gemäß § 1 Z 1 haben die Kuriensprecherinnen und Kuriensprecher der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG und der Gruppe gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG (Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb) des für das jeweilige Studium zuständigen Fakultätsremiums ein Vorschlagsrecht; die Studierenden haben ein Entsendungsrecht nach § 23 HSG. Dabei ist auf eine entsprechende Vertretung von Frauen zu achten (§ 25 Abs. 7a UG). Bei fakultäts- und/oder universitätsübergreifenden Curricula sowie Universitätslehrgängen steht das Vorschlagsrecht den Kuriensprecherinnen und Kuriensprechern des Senats zu. Über die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Curricula-Kommissionen für interuniversitäre Studien entscheidet der Senat im Einzelfall.

§ 4 lautet wie folgt:

1. Die Curricula-Kommission hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung einer/eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin
- Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Universitätslehrgänge
- die Abgabe von Empfehlungen an die Studiendekanin/den Studiendekan betreffend die Durchführung von Curricula
- Erstellung des Entwurfs für ein studienplankonformes Lehrangebot für die Studiendekanin/den Studiendekan. Die Curricula-Kommission hat die Leiterinnen/Leiter der betroffenen akademischen Einheiten anzuhören.

2. Allfällige weitere Aufgaben können durch die Satzung bestimmt werden.

3. Die Curricula-Kommission hat die Geschäftsordnung des Senats anzuwenden. Die Mitglieder des Rektorates und die fachlich zuständige Studiendekanin/der fachlich zuständige Studiendekan haben das Recht, von der Curricula-Kommission angehört zu werden. Die Vorsitzenden der Curricula-Kommissionen haben das Recht, zu Beschlüssen ihrer Curricula-Kommission im Senat angehört zu werden.

§ 5 und § 6 entfallen.

§ 7 erhält die Bezeichnung § 5.